

Konsortialvertrag für die TWS Netz GmbH

zwischen

den Städten Ravensburg und Weingarten

- Städte -

sowie

der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

- TWS GmbH & Co. KG

-

und

der EnBW Regional AG

- EnBW REG -

im Folgenden gemeinsam Partner genannt.

Präambel

Die Partner sind die alleinigen Gesellschafter der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG (TWS GmbH & Co.KG) mit Sitz in Ravensburg deren Unternehmensgegenstand u. a. die Versorgung und der Handel mit Gas, Wasser, Wärme und Strom ist. Aufgrund der Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes wurde der Anteil der EnBW Regional AG an der TWS GmbH & Co.KG im Laufe des Jahres 2007 auf die Konzernschwestergesellschaft EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH übertragen. Die Gesellschafter haben mit Datum vom 18.12.2001 einen Konsortialvertrag über ihre Zusammenarbeit in der TWS GmbH & Co.KG geschlossen, in dessen Rechte und Pflichten die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH ebenfalls eingetreten ist.

Nach dem Inkrafttreten des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Juli 2005 haben sich die Rahmenbedingungen für vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen grundlegend geändert. Um den daraus resultierenden Anforderungen Rechnung zu tragen, hat die TWS GmbH & Co.KG im Dezember 2006 eine TWS Netz GmbH gegründet und im Juli 2007

rückwirkend zum 1.1.2007 ihre Gas-, Wasser- und Wärmenetze inklusive dazugehöriger Anlagen in die TWS Netz GmbH eingebracht.

Mit dem vorliegenden Vertrag wollen die Partner die Grundsätze ihrer Zusammenarbeit in der TWS Netz GmbH regeln, die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der TWS Netz GmbH fördern und ihre erfolgreiche Positionierung auf dem Markt sichern.

§ 1

Grundsätze und Ziele der Partnerschaft

(1) Die Partner verpflichten sich, zum Wohle der TWS Netz GmbH auf der Basis gegenseitiger Loyalität partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist die TWS Netz GmbH für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb, insbesondere von Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetzen, verantwortlich. Die Gesellschafter der TWS GmbH & Co.KG und der TWS Netz GmbH stehen einer innovativen Aufgabenausweitung und -ergänzung im Bereich der Energieversorgung, der Wasserversorgung und anderer kommunaler Dienstleistungen aufgeschlossen gegenüber.

(3) Die Gesellschaft soll ihre Leistungen über die Stadtgrenzen von Ravensburg und Weingarten hinaus im Umland durch aktive Bewerbung anbieten. Die Interessen der Gesellschafter sind hierbei jedoch zu beachten.

(4) Ziel der Partner ist es, die TWS Netz GmbH zu einem bedeutenden Dienstleistungsunternehmen im Raum Bodensee-Oberschwaben auszubauen.

(5) Die Gesellschaft ist an der Zusammenarbeit mit anderen Energie- und Wasserversorgern insbesondere in der Region interessiert, um gemeinsame Ressourcen optimal zu nutzen und die Versorgungsinfrastruktur zu optimieren und auszubauen.

(6) Die Gesellschaft ist offen für den Beitritt weiterer Kommunen und kommunaler Unternehmen. Der Beitritt soll dabei durch die Einbringung dem Gesellschaftszweck entsprechender Versorgungsanlagen erfolgen. Alternativ können auch Geschäftsanteile an deren Versorgungsunternehmen Kapital erhöhend eingebracht werden. Zur Festlegung daraus resultierender Geschäftsanteile ist jeweils der Ertragswert maßgeblich. Die Zustimmung

hierfür darf nur verweigert werden, sofern dies für den jeweiligen Gesellschafter wirtschaftlich unzumutbar ist.

(7) Zur Wahrung der Interessen der Gründungsgesellschafter TWS GmbH & Co.KG und der EnBW REG erhalten diese die Option zur Einbringung von entsprechenden Werten, insbesondere von Assets, gegen Geschäftsanteile, um sicherzustellen, dass der Anteil der TWS GmbH & Co.KG nicht unter 50,1 v.H. und der der EnBW REG nicht unter 25,1 v.H. fällt.

§ 2

Verfahren der Beteiligung

Die Beteiligung der EnBW REG an der TWS Netz GmbH gliedert sich wie folgt:

- a) Beteiligung der EnBW REG mit 0,1 v.H. am Stammkapital der TWS Netz GmbH in Höhe von 8.000 €. Die EnBW REG erbringt ihre Einlage in bar.
- b) Ferner wird der EnBW REG das Recht eingeräumt, ihre Beteiligungsquote zum 1.1.2011 durch Einbringung ihrer Stromnetze in Ravensburg und Weingarten auf bis zu 49,9 v.H., im Rahmen durch die Gesellschafter der TWS Netz GmbH mit 75 %iger Mehrheit zu beschließender Kapitalerhöhung, aufzustocken. Die TWS Netz GmbH hat in diesem Fall das Recht, einen Teil der Stromnetze zum Ertragswert zu kaufen; die durch die Einbringung der Stromnetze vermittelte Beteiligungsquote der EnBW REG hat jedoch mindestens 25,1 v.H. zu betragen. Sollte EnBW REG von ihrem Einbringungsrecht keinen Gebrauch machen, ist die TWS Netz GmbH berechtigt, die oben genannten Stromnetze der EnBW REG zum Ertragswert zu erwerben.

§ 3

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der TWS Netz GmbH

Mit der Kapitalerhöhung gemäß § 2 lit. a) wird der Gesellschaftsvertrag der TWS Netz GmbH entsprechend den Regelungen dieses Konsortialvertrages neu gefasst (Anlage 1).

§ 4

Netzpacht

(1) Die in § 2 lit. a) beschriebene Erstbeteiligung der EnBW REG soll zum 1.1.2008 erfolgen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung wird zwischen der EnBW REG und der TWS Netz GmbH ein Pachtvertrag über die Stromnetze in den Städten Ravensburg und Weingarten geschlossen, der eine Laufzeit bis 31.12.2010 haben soll.

(2) Das Pachtentgelt wird auf der Grundlage der Regelungen der geltenden Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005, der genehmigten Netzentgelte bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen (u. a. Anreizregulierungsverordnung) ermittelt.

(3) Die TWS Netz GmbH ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben qualifizierte Dritte, insbesondere auch die Gesellschafter, mit der Vornahme von Dienstleistungen zu beauftragen. Bei der Beauftragung sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten; insbesondere sind die Preise für entsprechende Leistungsangebote der TWS Netz GmbH marktorientiert oder, soweit dies nicht möglich ist, kostenorientiert zu bilden.

§ 5

Einbringung der Stromnetze

(1) Sollte EnBW REG ihr Einbringungsrecht gemäß § 2 lit. b) ausüben, ist nach Ablauf der Netzpacht zum 31.12.2010 ein gesonderter Einbringungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Bewertung der Sparte Strom und der anderen Sparten Gas, Wasser, Wärme und Dienstleistungen wird dabei zum Stichtag 1.1.2011 auf der Grundlage der Grundsätze zur Unternehmensbewertung gemäß dem Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 18.10.2005 bzw. der zum Bewertungszeitpunkt geltenden Nachfolgeregelung durch eine im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Die in der Zukunft mögliche Pachtzahlung für das Stromnetz wird als Ertrag der Stromsparte zugerechnet. Einmalaufwendungen zur Aufnahme des Betriebes der Stromsparte, insbesondere die Kosten der Netzentflechtung, werden zur Ermittlung des Ertragswertes der Stromsparte nicht berücksichtigt.

(3) Nach einer etwaigen Einbringung der Stromnetze gemäß § 2 lit. b) wird die Beteiligungsquote der EnBW REG mindestens 25,1 v.H. und die der TWS GmbH & Co. KG mindestens 50,1 v.H. betragen.

§ 6

Innere Ordnung der TWS Netz GmbH

(1) Der Gegenstand des Unternehmens wird um den Stromnetzbetrieb erweitert.

(2) Die TWS Netz GmbH hat einen Aufsichtsrat, dessen Mitglieder mit denen des Aufsichtsrats der TWS GmbH & Co.KG identisch sind. Dies gilt auch bei Veränderungen im Mitgliederbestand des Aufsichtsrats der TWS GmbH & Co.KG.

(3) Die TWS GmbH & Co.KG sowie die EnBW REG haben während der Phase der Netzpacht gemäß § 4 Abs. (1) das Recht, je einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Nach einer etwaigen Einbringung der Stromnetze durch die EnBW REG in das Eigentum der TWS Netz GmbH beraten die Partner auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags über die Anzahl der Geschäftsführer erneut.

§ 7

Ergebnisabführungsvertrag

(1) Die TWS Netz GmbH hat mit der TWS GmbH & Co.KG durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags eine Organschaft begründet. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Stadtwerke Ravensburg und die Stadtwerke Weingarten auch weiterhin die Erträge aus der TWS GmbH & Co.KG und der TWS Netz GmbH im steuerlichen Querverbund verrechnen können.

(2) Im Ergebnisabführungsvertrag ist für die EnBW REG als außen stehende Gesellschafterin eine Ausgleichszahlungsregelung enthalten. Durch die Ausgleichszahlung soll die EnBW REG dann so gestellt werden, dass sie in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Gewinn der TWS Netz GmbH teilnimmt.

§ 8

Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Konsortialvertrags und über alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden Informationen und Verträge Vertraulichkeit gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Parteien verpflichtet sind, gegenüber Aufsichtsgremien, Gerichten und Behörden Auskunft zu geben.

(2) Pressemitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag stehen, erfolgen einvernehmlich, soweit hierdurch nicht die berechtigten Interessen einer Partei berührt werden.

§ 9

Fusionskontrolle

Das Wirksamwerden dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beteiligung von EnBW REG an der TWS Netz GmbH keine Hindernisse nach europäischem oder deutschem Kartellrecht entgegenstehen.

§ 10

Schiedsvereinbarung

(1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich solcher über seine Rechtsgültigkeit, seinen Bestand, über Durchführung, Auslegung und Beendigung werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus einem Obmann und vier Schiedsrichtern besteht.

(2) Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter zu bestimmen. Diejenige Partei, welche das schiedsrichterliche Verfahren betreibt, hat ihren Schiedsrichter den anderen Parteien durch eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang ihren Schiedsrichter zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart gebeten werden, die noch fehlenden Schiedsrichter vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist für die betreffende Partei verbindlich.

(3) Die Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Können sie sich innerhalb von vier Wochen nach Benennung des letzten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns nicht einigen, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart zu ersuchen, einen Obmann zu ernennen. Diese Ernennung ist für die Parteien verbindlich.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fällen und für alle Teile bindend mit Mehrheit durch Schiedsspruch. Das Schiedsgericht hat auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 11

Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der gemeinsam getragenen TWS Netz GmbH. Er endet somit bei Ausscheiden eines Vertragspartners aus der TWS Netz GmbH.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 13
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht der Parteien auf das Schriftformerfordernis selbst.

Ravensburg, den

.....

..

Stadt Ravensburg

.....

Stadt Weingarten

.....

..

TWS GmbH & Co.KG

.....

EnBW REG